

## Koordinationsprotokoll nach § 8 ASchG

Hiermit wird festgehalten, daß die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (im Folgenden „ORS“) ihren Verpflichtungen gemäß § 8 ASchG in nachstehenden Punkten nachgekommen ist:

1. Die ORS hat über die an der unten angeführten Sendeanlage bestehenden spezifischen Gefahren informiert (siehe Beilage) und zu allen einschlägigen Dokumenten (z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) den Zugang gewährt.
2. Die für die betriebsfremden Arbeitnehmer erforderlichen Schutzmaßnahmen wurden im Einvernehmen mit der ORS festgelegt.
3. Das Unternehmen verpflichtet sich hiermit, die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen sowie seine Arbeitnehmer über die Gefahren und die Anwendung der erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren und zu unterweisen.

<b>ORS-Sendeanlage</b>	
<b>Unternehmen</b>	
<b>Name in Blockschrift</b>	
<b>Funktion</b>	
<b>Datum</b>	
<b>Unterschrift</b>	

Beilagen:

- Information über ORS-Sendeanlagen
- Information gemäß Art. 13 DSGVO

## Information über ORS-Sendeanlagen

### 1. Spezifische Gefahren:

An ORS-Sendeanlagen bestehen insbesondere folgende spezifische Gefahren:

- Nichtionisierende Strahlung (elektromagnetische Felder)
- Elektrischer Strom (Nieder- und Hochspannung)
- Selbstanlaufende Maschinen (z.B. Netzersatzaggregat, Lüftungs- und Kühlungsanlagen)
- Absturz von Personen und Gegenständen
- Witterung (z.B. Eisabfall, Rutschgefahr durch Vereisung, Blitzschlag)
- Verhalten in Brand- und anderen Notfällen
- Allgemeine Gefahren, die ggf. durch Alleinarbeit entstehen können (gemäß § 61 Abs. 6 ASchG bzw. <http://www.arbeitsinspektion.gv.at>)

### 2. Anmeldung vor bzw. Abmeldung nach Zutritt zu ORS-Sendeanlagen

Vor bzw. nach Beendigung der Arbeiten ist eine telefonische **An- bzw. Abmeldung** in der **Senderhauptkontrolle** unter +43(1)3282579 durchzuführen. Dabei ist der Senderhauptkontrolle der Zeitpunkt des voraussichtlichen Endes der Arbeiten mitzuteilen. Sollte keine Abmeldung zum vereinbarten Zeitpunkt stattfinden, wird die Senderhauptkontrolle davon ausgehen, dass es zu einem Unfall an einer Sendeanlage gekommen ist und wird, in Absprache mit dem ORS-Senderbetriebsleiter, entsprechende **Rettungsmaßnahmen** veranlassen.

### 3. Verhalten bei Arbeiten an ORS-Sendeanlagen

- 3.1. Die Arbeiten sind so durchzuführen, daß es zu keinen **Sendeausfällen** kommen kann.
- 3.2. Die Betätigung der **NOT AUS-Taster** ist nur dann zulässig, wenn eine unmittelbare Lebensgefahr für Personen besteht oder wenn aufgrund der Gefahrenwirkung mit schweren Sachschäden und/oder einer längeren Betriebsunterbrechung an der Sendeanlage zu rechnen ist und dies mit einer Betätigung der NOT AUS-Taster höchstwahrscheinlich verhindert werden kann. An Sendeanlagen können u.U. wichtige Sendeeinrichtungen für Rettungsdienste, Behörden, Flugsicherung, usw. vorhanden sein, deren Funktionstüchtigkeit nach einem NOT AUS nicht mehr gewährleistet sein kann. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß eine unbeabsichtigte Betätigung (z.B. durch Anlehnen von Leitern) wirkungsvoll verhindert wird.
- 3.3. An allen Sendeanlagen gilt ein generelles **Rauchverbot**.
- 3.4. **Verunreinigungen** der Sendeanlage sind zu vermeiden.
- 3.5. **Beschädigungen**, wahrgenommene Beeinträchtigungen oder sonstige **Feststellungen** (z.B. Unwirksamkeiten von sicherheitstechnischen Schutzeinrichtungen wie Steigschutzeinrichtung, Anschlagpunkte, Schutzgeländer, Luftwarnbefeuerung, Eisabfallschutz etc.) sind unverzüglich zu melden.
- 3.6. Die Lagerung von Gegenständen und Stoffen (insbesondere brennbare und gefährliche Stoffe) sind mit dem ORS-Betriebspersonal abzustimmen.

- 3.7. Es ist untersagt, ohne Genehmigung durch die ORS betriebsfremden dritten Personen Zugang zur Sendeanlage zu gewähren.

#### 4. Schlüssel

- 4.1. Dem Unternehmen wird bzw. werden für die Dauer der Arbeiten an der Sendeanlage bzw. für die Dauer des jeweiligen aufrechten Vertragsverhältnisses ein oder mehrere **Zugangsschlüssel überlassen**.
- 4.2. Die **Übernahme** des bzw. der Zugangsschlüssel ist (unter Verwendung des Formulars „Bestätigung Schlüsselübernahme“) schriftlich zu **bestätigen**. Der Schlüssel darf **nicht** an unbefugte **Dritte** (insbesondere unternehmensfremde Personen) **weitergegeben** werden.
- 4.3. Das Unternehmen hat für die sorgsame Verwahrung des bzw. der zur Verfügung gestellten Schlüssel zu sorgen und haftet für alle aus der nicht sorgsam Verwahrung verursachten Schäden. Ein Verlust des/der Zugangsschlüssel ist umgehend an die ORS (office@ors.at) zu melden. Die ORS ist berechtigt, die Kosten aus einem sich daraus ergebenden notwendigen Austausch der Schließanlage(n) dem Unternehmen in Rechnung zu stellen.
- 4.4. Versperrte Bereiche (z.B. Schranken von Zufahrtswegen, Sendeanlage) dürfen nicht unversperrt hinterlassen werden. Das Unternehmen haftet für alle dadurch verursachten Schäden.
- 4.5. Nach Beendigung des jeweiligen aufrechten Vertragsverhältnisses bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist der Schlüssel unmittelbar, längstens jedoch binnen 14 Tagen, an die jeweilige ORS Dienststelle zu retournieren.
- 4.6. Es ist untersagt, Kopien von ausgehändigten Schlüsseln anzufertigen.

#### 5. Anmerkungen

1	
2	
3	
4	
5	
6	

## Information gemäß Art. 13 DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (ORS Sendeanlage, Unternehmenszugehörigkeit, Name, Funktion, Ausgabe- und Rücknahmedatum und Unterschrift) zum Zwecke der Kontrolle der Zutrittsberechtigung zu Gebäuden und abgegrenzten Bereichen durch den Benutzungsberechtigten.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 (1) lit f DSGVO. Die Verarbeitung der Daten ist erforderlich, um Zutritt zu den Unternehmensgebäuden und dem Betriebsgelände nur jeweils jenen Personen zu ermöglichen, die eine Berechtigung für den Zutritt besitzen. Dies ist notwendig um das Vorliegen einer aufrechten Zutrittsgenehmigung der Benutzungsberechtigten überprüfen zu können, und damit auch zu gewährleisten, dass Nichtzutrittsberechtigten der Zutritt zu den unternehmensinternen Bereichen verwehrt bleibt. Der Verantwortliche hat daher ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung der Daten.

Wir bewahren Ihre Daten bis zum Ende der Zutrittsberechtigung und darüber hinaus solange auf, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen. Sofern keine besonderen Aufbewahrungsfristen bestehen, werden die Daten 3 Jahre nach Ende der Zutrittsberechtigung für den Fall von etwaigen Rechtsansprüchen aufbewahrt und danach gelöscht.

Die für die Verarbeitung Verantwortliche ist die  
Österreichische Rundfunksender GmbH & Co. KG, Würzburggasse 30, 1136 Wien.  
T.:+ 43 (0)1 870 40 - 12680  
F.:+ 43 (0)1 870 40 - 12773  
E: [datenschutz@ors.at](mailto:datenschutz@ors.at)

Ihnen stehen als Betroffener folgende Rechte zu:

- 1. Recht auf Auskunft**  
Sie haben gegenüber uns das Recht auf Auskunft über alle Daten zu Ihrer Person, die von uns verarbeitet werden.
- 2. Recht auf Richtigstellung und Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**  
Sie können die Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger oder unvollständiger Daten verlangen. Sie können unter bestimmten Umständen, beispielsweise wenn die Richtigkeit von Daten streitig ist, bis die Richtigkeit überprüft worden ist, eine Einschränkung der Verarbeitung von Daten verlangen.
- 3. Recht auf Datenübertragbarkeit**  
Sie können verlangen, dass wir Ihnen - oder soweit dies technisch machbar ist, auch einem von Ihnen bestimmten Dritten - eine Kopie Ihrer Daten, die von Ihnen an uns zur Verfügung gestellt wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übersenden.
- 4. Recht auf Löschung**  
Sie haben das Recht auf Löschung von Daten unter bestimmten Umständen, etwa wenn diese nicht gemäß den Datenschutzanforderungen verarbeitet werden.  
Das sogenannte „Recht auf Vergessen werden“ findet keine Anwendung, als wir Ihre Daten nicht öffentlich machen.
- 5. Recht auf Widerspruch**  
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art 6 Abs 1 lit e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.
- 6. Aufsichtsbehörde**  
Ungeachtet der Möglichkeit einer Klage beim Landesgericht nach § 29 Abs 2 Datenschutzgesetz 2018 und etwaiger anderer Rechtsbehelfe besteht das Recht auf Beschwerde bei der nationalen Aufsichtsbehörde Ihres Aufenthaltsortes, wenn eine unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten angenommen wird. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.